

**Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz  
für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren**

Der Markt Mallersdorf-Pfaffenberg erlässt aufgrund Art. 28 Abs. 4 Bayerisches Feuerwehrgesetz (BayFwG) folgende

**S A T Z U N G**

**§ 1  
Aufwendungs- und Kostenersatz**

- (1) Der Markt Mallersdorf-Pfaffenberg erhebt im Rahmen von Art. 28 Abs. 1 BayFwG Aufwendungsersatz für die in Art. 28 Abs. 2 BayFwG aufgeführten Pflichtleistungen ihrer/seiner Feuerwehren, insbesondere für
1. Einsätze,
  2. Sicherheitswachen (Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG),
  3. Ausrücken nach missbräuchlicher Alarmierung oder Fehlalarmen.

Einsätze werden in dem für die Hilfeleistung notwendigen Umfang abgerechnet. Für Einsätze und Tätigkeiten, die unmittelbar der Rettung oder Bergung von Menschen und Tieren dienen, wird kein Kostenersatz erhoben.

- (2) Der Markt Mallersdorf-Pfaffenberg erhebt Kostenersatz für die Inanspruchnahme ihrer/seiner Feuerwehren zu folgenden freiwilligen Leistungen (Art. 28 Abs. 4 Satz 1 BayFwG):
1. Hilfeleistungen, die nicht zu den gesetzlichen Pflichtaufgaben der Feuerwehren gehören,
  2. Überlassung von Gerät und Material zum Gebrauch oder Verbrauch,
  3. Leistungen der Atemschutzgerätewerkstatt/Schlauchwerkstatt<sup>1</sup>,
  4. Bereitstellung der Atemschutzstrecke zur Benutzung<sup>2</sup>.

Die Kostenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Feuerwehr.

- (3) Die Höhe des Aufwendungs- und Kostenersatzes richtet sich nach den Pauschalsätzen gemäß der Anlage zu dieser Satzung. Für den Ersatz von Aufwendungen, die nicht in der Anlage enthalten sind, werden Pauschalsätze in Anlehnung an die für vergleichbare Aufwendungen festgelegten Sätze erhoben. Für Materialverbrauch werden die Selbstkosten berechnet.
- (4) Aufwendungen, die durch Hilfeleistungen von Werkfeuerwehren entstehen (Art. 15 Abs. 7 Satz 2 BayFwG), sowie wegen überörtlicher Hilfeleistungen nach Art. 17 Abs. 2 BayFwG zu erstattende Aufwendungen werden unabhängig von dieser Satzung geltend gemacht.

**§ 2  
Schuldner**

- (1) Bei Pflichtleistungen bestimmt sich der Schuldner des Aufwendungsersatzes nach Art. 28 Abs. 3 BayFwG.
- (2) Bei freiwilligen Leistungen ist Schuldner, wer die Feuerwehr willentlich in Anspruch genommen hat.
- (3) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

**§ 3  
Fälligkeit**

Aufwendungs- und Kostenersatz werden mit Eintritt der Bestandskraft des Bescheids zur Zahlung fällig.

**§ 4  
In-Kraft-Treten**

- (1) Diese Satzung tritt am 01.11.2024 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 03.08.2022 für den Zeitraum ab 01.11.2024 außer Kraft.

Ort, Datum  
Mallersdorf-Pfaffenberg, 25.09.2024

Unterschrift



Christian Dobmeier, Erster Bürgermeister

**Anlage zur Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren vom 25.09.2024**

**Verzeichnis der Pauschalsätze**

Aufwendungsersatz und Kostenersatz setzen sich aus den jeweiligen Sachkosten (Nummern 1, 2, 3, 4 und 5) und den Personalkosten (Nummer 6) zusammen.

**1. Streckenkosten**

Die Streckenkosten betragen für jeden angefangenen Kilometer Wegstrecke für	bei einer Nutzungsdauer von	bei einer durchschnittlichen jährl. Fahrleistung von x km (Spalte 3) und einer Eigenbeteiligung der Gemeinde von 10%	
einen Mannschaftstransportwagen MTW	15 Jahren	800 Km	3,07 Euro
einen Einsatzleitwagen ELW	15 Jahren	1.000 Km	4,36 Euro
ein Tragkraftspritzenfahrzeug TSF / TSF-W (mit TS PFPN 10-1000)	20 Jahren	1.000 Km	3,66 Euro
ein Löschgruppenfahrzeug LF 10 (LF 8 bzw. LF 8/6 bzw. StLF 10/6 bzw. MLF)	25 Jahren	850 Km	6,54 Euro
ein Tanklöschfahrzeug 3000 (TLF 16/25 bzw. TLF 16/24-Tr)	25 Jahren	800 Km	6,18 Euro
eine Drehleiter DLA (K) 23/12	25 Jahren	650 Km	12,90 Euro
Lichtmasten (LIMA)	11 Jahren	500 Km	3,50 Euro
Wasserwerfer u. Mehrzweckanhänger	11 Jahren	500 Km	3,50 Euro
Pulverlöschanhänger P 250	11 Jahren	500 Km	3,50 Euro
Gerätewagen Logistik GW-L2	25 Jahren	1.000 Km	10,57 Euro

**2. Ausrückestundenkosten**

Mit den Ausrückestundenkosten ist der Einsatz von Geräten und Ausrüstung abzugelten, die zwar zu Fahrzeugen gehören, deren Kosten aber nicht durch die zurückgelegte Wegstrecke beeinflusst werden. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Ausrückestundenkosten erhoben.

Die Ausrückestundenkosten betragen - berechnet vom Zeitpunkt des Ausrückens aus dem Feuerwehrgerätehaus/ der Feuerwache bis zum Zeitpunkt des Wiedereinrückens - je eine Stunde für

bei jährlich x Ausrückestunden (Spalte 3) und einer Eigenbeteiligung der Gemeinde von 10%

einen Mannschaftstransportwagen MTW	15 Jahren	60 Std.	29,88 Euro
einen Einsatzleitwagen ELW	15 Jahren	100 Std.	76,11 Euro
ein Tragkraftspritzenfahrzeug TSF / TSF-W (mit TS PFPN 10-1000)	20 Jahren	80 Std.	79,59 Euro
ein Löschgruppenfahrzeug LF 10 (LF 8 bzw. LF 8/6 bzw. StLF 10/6 bzw. MLF)	25 Jahren	85 Std.	112,39 Euro
ein Tanklöschfahrzeug 3000 (TLF 16/25 bzw. TLF 16/24-Tr)	25 Jahren	90 Std.	109,70 Euro
eine Drehleiter DLA (K) 23/12	25 Jahren	70 Std.	240,25 Euro
Lichtmasten (LIMA)	11 Jahren	40 Std.	22,00 Euro
Wasserwerfer u. Mehrzweckanhänger	11 Jahren	40 Std.	22,00 Euro
Pulverlöschanhänger P 250	11 Jahren	40 Std.	22,00 Euro
Gerätewagen Logistik GW-L2	25 Jahren	90 Std.	125,53 Euro

### 3. Arbeitsstundengebühren

Wird ein Gerät eingesetzt, das nicht nach Ausrückestundengebühren berechnet wird, werden Arbeitsstundengebühren berechnet. In die Arbeitsstunden nicht eingerechnet wird der Zeitraum, währenddessen ein Gerät am Einsatzort vorübergehend nicht in Betrieb ist. Für angefangene Stunden bis zu 30 Minuten die halben, im übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

1 A-Saugschlauch	6,50 €
1 Länge Druckschlauch Größe B oder C	6,50 €
1 Paar Hitzeschutzhandschuhe	9,50 €
Abstützsystem	9,50 €
Arbeitsleine	3,50 €
B-Strahlrohr	3,50 €
C-Strahlrohr	2,00 €
Elektrische Tauchpumpe	15,50 €
Gasspürgerät	23,00 €
Gerätesatz Flaschenzug	15,50 €
Halogenscheinwerfer (m. Stativ)	9,50 €
Handfeuerlöscher (12 kg)	9,50 €
Handfeuerlöscher (6 kg)	6,50 €
Handscheinwerfer	6,50 €
Hebekissen	6,50 €
Hitzeschutzanzug -schwer-	27,00 €
Hitzeschutzhaube	9,50 €
Hochdrucklöscher	6,50 €
Hydrantenstandrohr m. Schlüssel	9,50 €
hydraulischer Rettungssatz	21,00 €
Kabeltrommel	6,50 €
Kanalreinigungsset	3,50 €
Körperschutz, A-, Form 2 (Kont.schutzanzug)	21,00 €
Körperschutz, ABC-, Form 3 (CSA)	29,00 €
Körperschutz, BC-, Form 2 (Inf.schutzanzug)	21,00 €
Krankentrage, Spineboard	6,50 €
Kübelspritze	6,50 €
Leichtes Atemschutzgerät	9,50 €
maschinelle Zugeinrichtung	10,50 €
Mechanischer Greifzug	15,50 €
Motorkettensäge	18,50 €
Mulde	3,50 €
Nasssauger	15,50 €
Rauchabzugsgerät	23,00 €
Rettungsleine	3,50 €
Rettungsplattform	19,00 €
Rettungssäge	18,50 €
Sammelstück	6,50 €
Saugkorb	6,50 €
Schiebeleiter	27,00 €
Schlauchbrücke (pro Teil)	6,50 €
Schweres Atemschutzgerät	18,50 €
Sicherheitshakengurt	6,50 €
Spaten, Besen, Bolzenschneider, Hydrantenschlüssel, Feuerpatsche	2,00 €
Sprungpolster	16,00 €
Steckleiter (pro Teil)	9,50 €
Stromaggregat	12,50 €
Tragkraftspritze (TS) 8/8	24,50 €
Trennschleifer	12,50 €
Türöffner	5,50 €

Überdruckbelüfter	21,00 €
Überdruckventil	6,50 €
Verteilungsstück	6,50 €
Wärembildkamera	21,00 €
Wasserstrahlpumpe	6,50 €
Wathose	3,00 €
Werkzeug Kaminkehrer	5,50 €
Winde (Handbetrieb)	6,00 €
Zumischer für Scham	2,00 €

#### 4. Sonstiges

Verbrauchsmaterialien wie Ölbindemittel, Ölsperren u. dgl. sind in den Ausrückestunden-gebühren und Arbeitsstundengebühren nicht enthalten und werden gesondert berechnet.

Dekontaminationskosten, Wiederherstellungs- und Auswertekosten durch Fachfirmen werden nach dem jeweiligen Aufwand berechnet.

Bei nicht möglicher Dekontamination werden die Wiederbeschaffungskosten angerechnet.

#### 5. Sondermüll

Für die Entsorgung des angefallenen Sondermülls werden die jeweils gültigen Tarife der Entsorgungsunternehmen angerechnet.

Zwischenlagerkosten pro Liter/Kilogramm 4,50 €

#### 6. Personalkosten

Personalkosten werden nach Ausrückestunden berechnet. Dabei ist der Zeitraum vom Ausrücken aus dem Feuerwehrgerätehaus/der Feuerwache bis zum Wiedereintrücken anzusetzen. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

##### 6.1 Ehrenamtliche Feuerwehrdienstleistende

- |   |         |
|---|---------|
| a) Für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender wird folgender Stundensatz berechnet (Ergebnis einer Auswertung verschiedener Satzungen bayerischer Gemeinden): | 28,00 € |
| b) Für den Einsatz von Brand- oder Löschmeister wird folgender Stundensatz berechnet (Ergebnis einer Auswertung verschiedener Satzungen bayerischer Gemeinden):             | 28,00 € |
| c) Für den Einsatz von Einsatzleitern wird folgender Stundensatz berechnet:   | 30,00 € |

(Aufwendungsersatz für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender wird verlangt, weil der Gemeinde Kosten auch für diesen Personenkreis entstehen, beispielsweise durch Erstattung des Verdienstausfalls (Art. 9 Abs. 3 BayFwG), des fortgezählten Arbeitsentgelts (Art. 10 BayFwG) oder durch Entschädigungen nach Art. 11 BayFwG. Wegen Art. 28 Abs. 4 Satz 2 BayFwG kann bei der Berechnung des Aufwendungsersatzes für Pflichtaufgaben nicht der gesamte Personalaufwand angesetzt werden.)

##### 6.2 Sicherheitswachen

Für die Abstellung zum Sicherheitswachdienst gemäß Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG werden erhoben je Stunde Wachdienst für

- |  |         |
|--|---------|
| a) für Beamte des fachlichen Schwerpunkts feuerwehrtechnischer Dienst, die ein Amt der Qualifikationsebene 2 innehaben | 16,40 € |
| b) sonstige Bedienstete  | 16,40 € |
| c) ehrenamtliche Feuerwehrdienstleistende (siehe § 11 Abs. 5 AVBayFwG)   | 16,40 € |

Abweichend von Nummer 3 Satz 2 wird für die Anfahrt und die Rückfahrt insgesamt eine weitere Stunde berechnet.